

VERORDNUNG (EG) Nr. 1104/2002 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 395/2002 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle auf rund 60 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b) letzter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission ⁽³⁾ sind die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 395/2002 der Kommission vom 1. März 2002 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 20 000 Tonnen Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1082/2002 ⁽⁵⁾, ist eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 35 000 Tonnen rundkörnigem Rohreis und rund 5 000 Tonnen langkörnigem Rohreis B aus Beständen der italienischen Interventionsstelle eröffnet worden.
- (3) Angesichts der derzeitigen Marktlage empfiehlt es sich, die zum Verkauf auf dem Binnenmarkt angebotene Menge um rund 10 000 Tonnen rundkörnigen Rohreis und rund 10 000 Tonnen langkörnigen Rohreis B aus Beständen der italienischen Interventionsstelle zu erhöhen.

(4) Ferner sollte wegen der Erhöhung der zum Verkauf angebotenen Reismenge die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung verlängert werden.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 395/2002 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden die Worte „rund 40 000 Tonnen Rohreis aus ihren Beständen, davon rund 35 000 Tonnen rundkörniger Rohreis und rund 5 000 Tonnen langkörniger Rohreis B“ ersetzt durch die Worte „rund 60 000 Tonnen Rohreis aus ihren Beständen, davon rund 45 000 Tonnen rundkörniger Rohreis und rund 15 000 Tonnen langkörniger Rohreis B“.
2. In Artikel 2 Absatz 2 wird das Datum „26. Juni 2002“ ersetzt durch das Datum „31. Juli 2002“.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.⁽³⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 2.3.2002, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 21.